

## **Stellungnahme**

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft**

**zum Entwurf  
eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung  
der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-  
Verbesserungsgesetz – AltvVerbG)**

(BT-Drs. 17/10818 vom 16.10.2012)

Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5240  
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:  
**Dr. Peter Schwark**  
Mitglied der Hauptgeschäftsführung

E-Mail: [p.schwark@gdv.de](mailto:p.schwark@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

## **Zusammenfassung**

Das Anliegen des Gesetzgebers, die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge verbessern zu wollen und damit einer Vereinbarung des Koalitionsvertrages nachzukommen, ist uneingeschränkt zu begrüßen.

So bieten die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der steuerlich begünstigten Absicherung der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit im Rahmen der Basis- und der Riester-Rente den Einstieg, die in der Vergangenheit vorgenommenen Leistungseinschnitte der gesetzlichen Absicherung durch private Eigenvorsorge abzufedern. Gewünschte Eigenvorsorge kann aber nur gelingen, wenn die für die steuerliche Förderung vom Gesetzgeber vorgegebenen Produktanforderungen effektiv sind und keinen Fehlanreiz bieten. Diesem Gebot wird die bisher vorgesehene erweiterte Absicherung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit im Rahmen der Basisrente in Form einer lebenslangen Leibrente noch nicht gerecht. Die geplanten Anforderungen gefährden das Ziel, günstigen Invaliditätsschutz für breite Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

Die vorgesehene Anhebung der steuerlichen Förderhöchstgrenzen der Basisversorgung ist notwendig und trägt dazu bei, den sozialpolitisch gewünschten Auf- und Ausbau eigenverantwortlicher Altersversorgung zu fördern. In diesem Zusammenhang sollte das Gesetzgebungsvorhaben aber auch zum Anlass genommen werden, die seit 2001 nicht mehr angepasste Förderhöchstgrenze sowie die Grundzulage bei der Riester-Rente anzuheben. Allein aufgrund der in der Zwischenzeit eingetretenen Preis- und Gehaltsentwicklung besteht hier dringender Anpassungsbedarf, um die gestiegene und auch in Zukunft immer größer werdende Versorgungslücke im Alter zu schließen. Eine entsprechende Anhebung ist nicht nur von den Koalitionsfraktionen, sondern auch von der Opposition im Deutschen Bundestag befürwortet worden.

Die für die Wohn-Riester-Förderung vorgesehenen Verbesserungen bevorzugen hingegen einseitig die Finanzierung selbstgenutzter Immobilien gegenüber auf Geldzahlungen ausgerichtete Altersvorsorge. Die vorgesehenen Steuererleichterungen eröffnen Wohn-Riester-Produkten einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Riester-Rentenverträgen.

Da die Förderung der Riesterverträge produktneutral sein soll, müssen auch die steuerlichen Rahmenbedingungen einheitlich gestaltet werden. Alternativ sollte überlegt werden, die Förderung des Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum – wie in der Vergangenheit auch – außerhalb der Förderung der Altersversorgung vorzunehmen.

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Produktinformationsblatts für zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge. Der Zielsetzung dieses Gesetzgebungsvorhabens – Verbesserung der Transparenz und der Vergleichbarkeit von geförderten Altersvorsorgeprodukten – stimmen wir uneingeschränkt zu.

In einigen Bereichen sollten jedoch noch Anpassungen erfolgen:

- 18 Informationspunkte sind zu viel. Im Produktinformationsblatt sind diese auf zwei Seiten nicht darstellbar. Es muss insoweit eine Kürzung vorgenommen werden.
- Auf die verbindliche Vorgabe von zulässigen Kostenarten sollte verzichtet werden.
- Die Angabe von aus Simulationsrechnungen abgeleiteten Eintrittswahrscheinlichkeiten für verschiedene Renditebereiche ist für den Kunden schwer verständlich und sollte daher entfallen.
- Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Informationspflichten sind unverhältnismäßig und daher abzulehnen. Gleiches gilt für die zusätzlichen Lösungsrechte gemäß § 355 BGB.

Zu den geplanten Gesetzesänderungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>A. Vorab: zusätzliche Petita:</b>	<b>6</b>
Anhebung der Förderhöchstgrenzen sowie der Grundzulagen bei der Riester-Rente analog der Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung	6
Erweiterung des Hinterbliebenenkreises auf eingetragene Lebenspartnerschaften bei der Riester- und der Basisrente	6
Verbesserung des Pfändungsschutzes in der Altersvorsorge	7
<b>B. Zu den Maßnahmen im Einzelnen:</b>	<b>8</b>
<u>I. Steuerliche Maßnahmen bei der Basisrente</u>	8
Steuerlich begünstigte Absicherung der Berufs- und der Erwerbsunfähigkeit	8
Anhebung der Förderhöchstgrenze	14
<u>II. Steuerliche Maßnahmen bei der Riester-Rente</u>	15
Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes	15
Zulagenantrag als Einwilligung in die elektronische Datenübermittlung	16
Streichung der Bescheinigungspflicht von Erträgen	16
<u>III. Steuerliche Maßnahmen bei Wohn-Riester</u>	17
Unlimitierte Kapitalentnahmemöglichkeit geförderten Altersvorsorgevermögens für selbstgenutztes Wohneigentum	17
Jederzeitige Kapitalentnahmemöglichkeit geförderten Altersvorsorgevermögens für selbstgenutztes Wohneigentum	19

Förderung des behindertengerechten bzw. barriere reduzierten Umbaus	20
Absenkung der fiktiven jährlichen Verzinsung von 2 auf 1 Prozent der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge	21
Jederzeitige „Einmal-Besteuerung“ des Wohnförderkontos während der Auszahlungsphase	22
<u>IV. Transparenzvorgaben bei der Riester- und der Basisrente</u>	24
1. Kostenvorgaben	24
2. Einführung eines Produktinformationsblattes, laufende Information	26

## **A. Vorab: zusätzliche Petita:**

### **Anhebung der Förderhöchstgrenze sowie der Grundzulagen bei der Riester-Rente analog der Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Die vor über 10 Jahren festgelegte Fördergrenze für Beiträge zur Riester-Rente entsprach damals im Ergebnis 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung (BBG). In den letzten 10 Jahren ist die BBG entsprechend der Gehalts- und Preisentwicklung deutlich gestiegen. Die Fördergrenze für Beiträge zur Riester-Rente in Höhe von 2.100 Euro hat sich hingegen nicht verändert. Sie entspricht derzeit nur noch knapp 3 Prozent der BBG. Eine Anhebung der Fördergrenze ist dringend geboten, um bestehende und zukünftige Versorgungslücken entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung angemessen schließen zu können. Wünschenswert wäre daher, wenn die sowohl von den Koalitionsfraktionen als auch von Teilen der Opposition in der parlamentarischen Debatte angedachte Anhebung der Förderhöchstgrenze bzw. der Zulagen bei der Riester-Rente auch tatsächlich gesetzlich umgesetzt würde.

#### **Petitur:**

Wir schlagen vor, dass künftig Beiträge einschließlich Zulagen von bis zu 4 Prozent der BBG förderfähig sein sollten. Dies bedeutet abstellend auf die für das Jahr 2012 geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Anhebung der Förderhöchstgrenze von derzeit 2.100 Euro auf 2.688 Euro (d. h. um 28 Prozent). Damit einhergehend wäre eine entsprechende prozentuale Anhebung zumindest der Grundzulage angezeigt, um insbesondere den von den Leistungsdämpfungen in der gesetzlichen Rentenversicherung besonders betroffenen Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen einen wirksamen Anreiz zu eigenen Vorsorgeanstrengungen zu verschaffen. Die derzeitige Grundzulage von 154 Euro sollte daher auf 197 Euro, besser noch auf 200 Euro, angehoben werden.

### **Erweiterung des Hinterbliebenenkreises auf eingetragene Lebenspartnerschaften bei der Riester- und der Basisrente**

Der Gesetzgeber sollte die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie die aktuelle Diskussion zur steuerlichen Gleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Le-

benspartnern zum Anlass nehmen, in der steuerlich geförderten Altersvorsorge eingetragenen Lebenspartnern ebenfalls die gleichen Rechte zukommen zu lassen wie Ehegatten. So sollten im Rahmen der Riester- sowie der Basisrente – wie bereits in der betrieblichen Altersversorgung möglich – neben Ehegatten auch eingetragene Lebenspartner eine steuerlich geförderte Hinterbliebenenrente erhalten dürfen. Bei der Riester-Rente sollte neben eingetragenen Lebenspartnern - wie Ehegatten - die sog. mittelbare Zulageberechtigung ermöglicht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Entscheidungen zur Erbschaftsteuer vom 21.7.2010 (u. a. 1 BvR 611/07) und zur Grunderwerbsteuer vom 18.7.2012 (1 BvR 16/11) festgestellt, dass eingetragene Lebenspartner den Ehegatten steuerlich gleichzustellen sind. Diese Vorgaben hat der Gesetzgeber bereits teilweise umgesetzt bzw. wird er mit dem jüngst im Deutschen Bundestag verabschiedetem Jahressteuergesetz 2013 nachkommen. In diesem Gesetzgebungsvorhaben wurde ebenfalls beschlossen, dass bei der geförderten Vermögensbildung nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz die bislang nur für Ehegatten geltenden Regelungen auf eingetragene Lebenspartner ausgedehnt werden. So können beispielsweise künftig vermögenswirksame Leistungen auch zugunsten des eingetragenen Lebenspartners angelegt werden.

Der Gesetzgeber sollte daher diese Entwicklung aufgreifen und in der steuerlich geförderten Altersvorsorge fortsetzen.

**Petition:**

Steuerlich geförderte Riester- und Basisrenten sollten künftig auch Leistungen an den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner vorsehen dürfen. Bei der Riester-Förderung sollte zusätzlich die sog. mittelbare Zulageberechtigung, die bislang nur für den Ehegatten vorgesehen ist, auf den eingetragenen Lebenspartner ausgedehnt werden.

**Verbesserung des Pfändungsschutzes in der Altersvorsorge**

Ferner regen wir an, die Rahmenbedingungen für die Altersvorsorge auch im Pfändungsschutz zu verbessern. Das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 368) brachte einen deutlichen Fortschritt im Schutz der Altersvorsorge, von dem vor allem Selbstständige profitieren konnten. Der Pfändungsschutz leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Altersarmut dieser Personengruppe, die aktuell verstärkt in den Fokus der Alterssicherungspolitik gerückt

ist. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich die Rahmenbedingungen jedoch verändert. Beispielsweise wurden die pfändungsfreien Beträge für Arbeitseinkommen angehoben. Zudem zeigte sich eine Lücke bei der fortlaufenden Zahlung von Vorsorgebeiträgen.

**Petition:**

Die Höhe des pfändungsgeschützten Vorsorgevermögens gemäß § 851c Abs. 2 ZPO sollte angehoben werden. Zudem sollte der Pfändungsschutz für Altersvorsorge künftig auch auf die Beitragszahlung erstreckt werden; andernfalls kann das Sicherungsziel nicht erreicht werden. Letzteres gilt sowohl für die geförderte Altersvorsorge (Riester- und Basisrenten) als auch für gemäß § 851c Abs. 1 ZPO pfändungsgeschützte Verträge (Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht).

**B. Zu den Maßnahmen im Einzelnen:**

**I. Steuerliche Maßnahmen bei der Basisrente**

**Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG-E, § 2 Abs. 1a AltZertG-E (Steuerlich begünstigte Absicherung der Berufs- und der Erwerbsunfähigkeit)**

1. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG-E:

Erfreulich ist, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die bereits vom Bundesrat im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Jahress-teuergesetz 2010 vorgeschlagene Verbesserung der steuerlichen Förderung des Berufs-/Erwerbsminderungsschutzes im Bereich der Basisrente erneut aufgegriffen wird und damit eine im Koalitionsvertrag vorgesehene Maßnahme umgesetzt werden soll. Eine vorgesehene Einführung einer im Rahmen der Fördergrenzen der Basisversorgung steuerlich geförder-ten eigenständigen Absicherung der Berufs-/Erwerbsunfähigkeit bietet den notwendigen Einstieg, die in den vergangenen Jahren stark eingeschränkte gesetzliche Absicherung der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit abzufedern. Wir begrüßen daher die Absicht, solche Absicherungen aufgrund gesonderter Verträge steuerlich zu fördern.

Allerdings wird nach unserer Einschätzung der Vorschlag in der derzeitigen Ausgestaltung die sozialpolitisch gebotene Verbesserung der Invaliditätsvorsorge nicht hinreichend verbessern. Dies liegt daran, dass nach der

bisherigen Formulierung die Rente bei Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit lebenslang zu zahlen ist. Diese Vorgabe ist aus mehreren Gründen problematisch:

Vor allem geht eine lebenslange Invaliditätsrente am Bedarf der Menschen vorbei. Während bei Eintritt der Invalidität bis zum Beginn der Altersrente das Arbeitseinkommen zu ersetzen ist und damit ein vergleichsweise hoher finanzieller Bedarf besteht, sinkt dieser mit Beginn der Altersrente deutlich. Dies liegt daran, dass ab diesem Zeitpunkt die bis zur und ggf. auch während der Invalidität aufgebaute Altersrente als Einkommensersatz zur Verfügung steht. Nach Erreichen der Rentenaltersgrenze besteht daher vielfach kein oder ein deutlich geringerer Bedarf, um eine infolge von Berufs-/Erwerbsunfähigkeit eingetretene Versorgungslücke aufzufüllen. Dies berücksichtigt auch die gesetzliche Rentenversicherung bei Erwerbsminderungsrenten. Sie enden bei Erreichen der Regelaltersgrenze.

Ein weiteres Problem liegt in den hohen Prämien, die die Absicherung lebenslanger Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrenten verursacht. Schätzungen gehen davon aus, dass für eine lebenslange Rente bei einem 30-jährigen Kunden ca. die dreifache Prämie verlangt werden müsste im Vergleich zu marktüblichen Invaliditätsabsicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung. Ursache dafür ist, dass bei lebenslangen Renten die Summe der Rentenzahlungen deutlich größer ist als bei Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrenten, die nur bis zum Altersrentenbeginn gezahlt werden. Dieses Problem wird auch nicht durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung der Rentenleistung bei Eintritt der Berufs-/Erwerbsunfähigkeit nach dem 57. Lebensjahr hinreichend gelöst. So würde sich bei einer linearen Absenkung der Rentenhöhe auf 10 Prozent der ursprünglichen Leistung bis zum 66. Lebensjahr immer noch eine ca. 2,3-mal höhere Prämie ergeben als bei bislang üblichen Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsabsicherungen.

Drittes zentrales Problem ist, dass die lebenslange Rentenzahlung falsche Anreizwirkungen im Sinne eines sog. „moral hazards“ provozieren würde: Für den Versicherten besteht der sich verstärkende Anreiz, eine Erwerbsminderung herbeizuführen, je mehr sich die Laufzeit der Versicherung ihrem Ende nähert, um eine lebenslange Rente zu erhalten. Aus diesem Grund werden dagegen typischerweise die heute am Markt angebotenen privaten Berufsunfähigkeitsrenten - analog zu den gesetzlichen Erwerbsminderungsrenten - als sog. abgekürzte Leibrenten ausgestaltet, deren Leistungsphase spätestens mit Erreichen eines bestimmten (typi-

scherweise rentennahen) Höchstalters endet, dem sich dann eine (private oder gesetzliche) Altersrente anschließt. Bei den im Entwurf vorgesehenen Vorgaben würde hingegen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles stark ansteigen. Dies macht es jedoch unmöglich, einen entsprechenden Tarif zu kalkulieren und bezahlbar anzubieten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, eine geringere Rente zu vereinbaren, je älter der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles ist, sofern dieser nach Vollendung des 57. Lebensjahres eintritt (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Satz 3 EStG-E), reicht im Ergebnis nicht aus, den sog. „moral hazard“ zu verhindern. Eine derartige Einschränkung könnte sogar zu Vorzieheffekten führen. Zudem würde das sozialpolitische Interesse konterkariert, keine Anreize für einen vorzeitigen Ruhestand zu bieten. Zumindest müsste die Grenze vom 57. z. B. auf das 50. Lebensjahr vorgezogen werden.

Sofern mit dem Erfordernis der lebenslangen Leistung u. a. verhindert werden soll, dass bereits bestehende EU/BU-Versicherungen auf neue, förderfähige Produkte umgestellt werden, bietet es sich an, die vorgesehene Förderung auf neue, zu zertifizierende Verträge zu begrenzen. In-soweit könnten ggf. befürchtete Steuerausfälle vermieden werden.

#### **Petitum:**

Der Gesetzgeber sollte zur bedarfsgerechten und bezahlbaren Gestaltung der Produkte sowie zur Vermeidung des sog. „moral hazards“ die Möglichkeit vorsehen, die Laufzeit von Erwerbsunfähigkeits- bzw. Berufsunfähigkeitsrenten zeitlich begrenzen zu können. Dabei sollte es gestattet sein, feste Endalter für die Risikoabsicherung und die Rentenzahlung vorzusehen. Dies ist nötig, da bei Vertragsschluss nicht klar ist, wann der tatsächliche Altersrentenbeginn des Versicherungsnehmers sein wird. Gleichzeitig muss aber der Versicherer für die Kalkulation das Ende der Risikoabsicherung und das Leistungsende ansetzen. Außerdem lässt sich vom Versicherer nur schwer feststellen, ab wann der Kunde eine Altersrente bezieht. Die Endalter für Absicherung und Rentenzahlung sollten Kunde und Versicherer frei vereinbaren können. So können die Kunden die für ihren Bedarf passenden Absicherungs- und Rentenzahlungsdauern individuell wählen. Damit keine Zahlungslücken zwischen der Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit und der Altersrente entstehen, könnte eine Mindestdauer der Rentenzahlung festgelegt werden. Für die Festlegung könnte an den frühestmöglichen Beginn der Altersrentenzahlung aus Basisrenten angeknüpft werden. Dies ist sinnvoll, da mit dem Beginn der

Altersrente aus der Basisrente der Charakter der Basisabsicherung wechselt. Vom Arbeitseinkommen verlagert sich der Schwerpunkt zum Alterseinkommen. Die Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit müsste dann, falls keine der anderen Ursachen für das Ende der Zahlung eintritt, mindestens bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres gezahlt werden. Längere Zahlungsdauern könnten Kunde und Versicherer nach Bedarf individuell vereinbaren.

Formulierungsvorschlag zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG:

Beiträge des Steuerpflichtigen...

- bb) für seine Absicherung gegen den Eintritt der Berufs- oder der verminderten Erwerbsfähigkeit (Versicherungsfall), wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente bei Eintritt eines Versicherungsfalls vorsieht. ~~der bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eingetreten ist.~~ Der Vertrag kann die Beendigung der Rentenzahlung wegen eines medizinisch begründeten Wegfalls der Berufs- oder der verminderten Erwerbsunfähigkeit sowie bei Zahlung einer Altersrente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder berufsständischen Versorgungswerken und ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorsehen. Die Höhe der zugesagten Rente kann vom Alter des Steuerpflichtigen bei Eintritt des Versicherungsfalls abhängig gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das ~~57.~~ 50. Lebensjahr vollendet hat.“

Redaktionell:

Die bisher nach der geltenden Rechtslage (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 1 EStG) zulässige ergänzende Absicherung von Invalidität und Hinterbliebenen sollte auch in Zukunft weiterhin möglich sein. Die vorgesehene Formulierung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG-E sollte daher insoweit weiterhin der derzeitigen Formulierung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG entsprechen, d. h. das an zwei Stellen neu eingefügte Wort „nur“ sollte entfallen.

## 2. § 2 Abs. 1a AltZertG-E:

Die neben den Anforderungen in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG-E vorgesehenen sieben ergänzenden Zertifizierungskriterien in § 2 Abs. 1a AltZertG-E werden dem Anspruch nicht gerecht, die in den vergangenen Jahren stark eingeschränkte gesetzliche Absicherung der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit abzufedern und günstigen Invaliditätsschutz für breite Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

Die Kriterien gehen deutlich über das Leitbild für die Berufsunfähigkeitsversicherung in § 172 VVG<sup>1</sup> hinaus. Sie erhöhen den Umfang der Leistungsauszahlungen. Dadurch verteuert sich der Berufsunfähigkeitsschutz und Personen mit geringen finanziellen Mitteln werden systematisch von der geförderten Absicherung ausgeschlossen. Der vom Gesetzgeber intendierte Zweck, mit der vorgesehenen Steuerfreistellung der Beiträge auch Personen mit geringem Einkommen einen bezahlbaren, wirksamen Invaliditätsschutz zu ermöglichen, würde verfehlt.

Sinnvoller für die Definition einer Mindestanforderung an Berufsunfähigkeitsschutz ist es, an das Leitbild für die Berufsunfähigkeitsversicherung in § 172 VVG anzuknüpfen. Mit diesem Leitbild definierte der Gesetzgeber bei der Reform des VVG 2008 was eine Berufsunfähigkeitsversicherung aus seiner Sicht ausmacht. Für die Zertifizierung sollten Produkte dieses Leitbild erfüllen. Weitere Anforderungen sollten nicht gestellt werden.

---

<sup>1</sup> § 172 VVG lautet:

§ 172 Leistung des Versicherers

(1) Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung ist der Versicherer verpflichtet, für eine nach Beginn der Versicherung eingetretene Berufsunfähigkeit die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

(2) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann.

(3) Als weitere Voraussetzung einer Leistungspflicht des Versicherers kann vereinbart werden, dass die versicherte Person auch keine andere Tätigkeit ausübt oder ausüben kann, die zu übernehmen sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Ausgehend von diesem Leitbild können Versicherer dann verschiedene Absicherungen gestalten. Der Wettbewerb zwischen den Unternehmen wird dabei zu Angeboten für die verschiedensten Absicherungsbedürfnisse führen. Die Kunden können aus diesen Angeboten den für sie am besten geeigneten Schutz auswählen.

Sichergestellt werden muss bei der Anknüpfung an das Leitbild der Berufsunfähigkeitsversicherung, dass das individuelle Risiko des Kunden bei geförderten Berufsunfähigkeitsversicherungen angemessen berücksichtigt werden kann. Insbesondere Leistungsausschlüsse wegen bestehender Erkrankungen oder anderer individueller Risikofaktoren müssen für die geförderte Berufsunfähigkeitsversicherung möglich bleiben. Anderenfalls könnte Personen mit entsprechenden individuellen Risiken kein geförderter Versicherungsschutz gewährt werden.

Drei der vorgesehenen sieben Zertifizierungsanforderungen sind zudem aus systematischen Gründen problematisch:

Die rückwirkende Leistungspflicht bei verspäteter Anmeldung (§ 2 Abs. 1a Nr. 4 AltZertG-E) geht deutlich über die Vorgaben hinaus, die für die Annahme einer Erwerbsminderung bei der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen müssen. Dies widerspricht dem Ansatz der Basisrente, dass die Produkte an die Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung angelehnt werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum für die Absicherung der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit andere Rahmenbedingungen gelten sollten als in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ein weiteres systematisches Problem ist die Vorgabe des § 2 Abs. 1a Nr. 2 AltZertG-E. Danach muss der Anbieter die Berufsunfähigkeit oder die verminderte Erwerbsfähigkeit anerkennen, wenn ein Arzt diese für voraussichtlich sechs Monate prognostiziert hat. Mit dieser Vorgabe wird die Möglichkeit des Versicherungsunternehmens ausgeschlossen, weitere ärztliche Nachweise auf seine Kosten zu verlangen, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit begehrt werden, da allein die Prognose des vom Versicherungsnehmer konsultierten Arztes ausreichend sein soll. Diese Anerkennungspflicht geht ebenfalls deutlich über die Anerkennungsregeln für verminderte Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung hinaus. Dies widerspricht dem Ansatz der Basisrente, dass die Produkte an die Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung angelehnt werden. Auch hier ist daher nicht

nachzuvollziehen, warum für die Absicherung der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit andere Rahmenbedingungen gelten sollten als in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das dritte problematische Kriterium ist der in der Nr. 6 vorgesehene Rechtsverzicht des Anbieters auf Kündigung sowie auf Beitragsanpassung in den in § 19 Abs. 3 und Abs. 4 VVG genannten Fällen (nachträglich bekannt gewordenes erhöhtes Versicherungsrisiko). Diese Rechte sind vom Gesetzgeber im VVG verankert worden. Der Verzicht auf die Rechte bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflicht ist dabei nicht vorgesehen. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Versicherer für eine Zertifizierung ihrer Produkte zum Verzicht auf ihre gesetzlich verbrieften Rechte gezwungen werden sollen.

**Petitur:**

Die in § 2 Abs. 1a AltZertG-E aufgeführten ergänzenden Zertifizierungskriterien sollten für die Berufsunfähigkeitsversicherung durch den Verweis auf das Leitbild für diese Versicherung nach § 172 VVG ersetzt werden. Für die Erwerbsunfähigkeitsversicherung sollten die zusätzlichen Kriterien ersatzlos entfallen.

**Zu § 10 Abs. 3 EStG-E (Anhebung der Förderhöchstgrenze)**

Die für die Basisvorsorge vorgesehene Anhebung der Förderhöchstgrenzen von derzeit 20.000 Euro auf 24.000 Euro ab dem Veranlagungsjahr 2013 ist zu begrüßen und ermöglicht für die Zukunft den verbesserten Ausbau der eigenverantwortlichen Altersvorsorge. Der Gesetzgeber sollte in der Begründung bzw. im Ausschussbericht allerdings nicht verschweigen, dass die Anhebung der Förderhöchstgrenzen nicht zuletzt aufgrund der fortlaufenden Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwingend geboten ist. Andernfalls blieben Beitragsanteile entgegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben steuerlich unberücksichtigt.

## **II. Steuerliche Maßnahmen bei der Riester-Rente**

### **Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG-E (Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes)**

Es ist zu begrüßen, dass im Falle der Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit künftig 20 Prozent der Gesamtbeiträge im Rahmen der Beitragserhaltungsgarantie nicht zu berücksichtigen sein sollen. In Einzelfällen kann es jedoch möglich sein, dass die vorgesehenen 20 Prozent der Gesamtbeiträge nicht ausreichen, um ein Mindestmaß an Erwerbsminderungsschutz anzubieten. Um jedoch jedem Riester-Kunden eine effektive Invaliditätsabsicherung zu eröffnen und die im Vordergrund stehende Altersabsicherung nicht zu gefährden, sollte zugelassen werden, dass im Einzelfall auch mehr als 20 Prozent des Gesamtbeitrages von der Beitragserhaltungsgarantie ausgenommen werden können; dies sollte jedenfalls dann der Fall sein, wenn dieser Beitragsteil erforderlich ist, um Erwerbsminderungsschutz in Form der sog. Beitragsfreistellung zu finanzieren. Bei einer Beitragsfreistellung entfällt bei Eintritt der Erwerbsminderung die Pflicht zur weiteren Zahlung der zur Finanzierung der Altersvorsorge vorgesehenen Beiträge. Dadurch wird sichergestellt, dass der Kunde zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt (nicht vor Vollendung des 60./62. Lebensjahres) die monatliche Altersrente erhält, die er im Falle der weiteren eigenen Beitragszahlung erhalten hätte.

#### **Petition:**

Beitragsteile, die zur Finanzierung des Erwerbsminderungsschutzes in Form der Beitragsfreistellung erforderlich sind, sollten auch dann von der Beitragserhaltungsgarantie ausgenommen werden können, wenn sie die vorgesehene 20 Prozent-Grenze übersteigen.

#### **Formulierungsvorschlag zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG:**

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen zum Altersvorsorgevertrag**

(1) „Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird,

...

3. in welcher der Anbieter zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszah-

lungsphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden; sofern Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder zur Hinterbliebenenabsicherung verwendet werden, sind bis zu 20 Prozent der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen, mindestens jedoch die Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit in Form der Beitragsfreistellung erforderlich sind;...“

#### **Zu § 10a Abs. 2a Satz 4 EStG-E (Zulagantrag als Einwilligung in die elektronische Datenübermittlung)**

Es ist im Sinne der Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen, dass künftig die Beantragung der Zulage gleichzeitig als Einwilligung in die vom Anbieter nach § 10a Abs. 5 EStG vorzunehmende elektronische Beitragsmitteilung für Zwecke des Sonderausgabenabzugs gelten soll.

Der Gesetzgeber und die Verwaltung sollten darüber hinaus prüfen, ob diese elektronische Beitragsmitteilung nicht gänzlich entfallen kann, da der Finanzverwaltung die für den Sonderausgabenabzug relevanten Daten bereits aufgrund der vom Anbieter nach § 89 Abs. 2 EStG vorzunehmenden Datenübermittlung an die ZfA – die insoweit Finanzverwaltung ist (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 18 f FVG) – für die Beantragung der Zulage vorliegen. Doppelmeldungen würden so im Sinne des Bürokratieabbaus vermieden.

#### **Zu § 94 Abs. 1 Satz 4 EStG-E (Streichung der Bescheinigungspflicht von Erträgen)**

Der im Falle einer schädlichen Verwendung vorgesehene Wegfall der Informationspflicht über die bis zum Zeitpunkt der schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge ist im Sinne einer Entbürokratisierung zu begrüßen. Für steuerliche Zwecke erhält der Kunde vom Anbieter bereits die Bescheinigung nach § 22 Nr. 5 EStG und über den Stand seines Altersvorsorgevermögens wird er jährlich mit der Bescheinigung nach § 92 EStG informiert.

### **III. Steuerliche Maßnahmen bei Wohn-Riester**

#### **Zu § 92a Abs. 1 EStG-E (Unlimitierte Kapitalentnahmemöglichkeit geförderten Altersvorsorgevermögens für selbstgenutztes Wohneigentum)**

Die Entnahmemöglichkeit zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie soll dahingehend erweitert werden, dass auch künftig Beträge zwischen 75 und 100 Prozent des geförderten Altersvorsorgevermögens als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ausgezahlt werden können. Mit der vorgesehenen Regelung wäre es damit beispielsweise möglich, Entnahmen i. H. v. 99 Prozent des in einem Vertrag vorhandenen geförderten Altersvorsorgevermögens vorzunehmen. Dies hätte zur Folge, dass Anbieter verpflichtet wären, auch Mini-Verträge mit Kleinst-Renten-Ansprüchen bis zum Beginn der Auszahlungsphase fortzuführen, obwohl die sich weiterhin ergebenden laufenden Verwaltungskosten (z. B. für fortlaufend bestehende jährliche Informations- und Bescheinigungspflichten) nicht immer kostendeckend finanziert werden könnten. Aus diesem Grund sieht das geltende Recht bewusst und zutreffend vor, dass das gefördertes Altersvorsorgevermögen entweder nur bis zu 75 Prozent oder zu 100 Prozent als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag aus einem Riester-Vertrag entnommen werden kann.<sup>2</sup>

Die in der Gesetzesbegründung dargestellten Probleme würden zudem mit einer unlimitierten Ausgestaltung des entnehmbaren Altersvorsorge-Eigenheimbetrages weiterhin fortbestehen. Da die ZfA den aktuellen Stand des entnehmbaren geförderten Altersvorsorgevermögens (unter Berücksichtigung von z. B. angefallenen Vertragskosten oder gesunkenen Fondswerten) nicht kennt, ermittelt sie lediglich auf Basis der in ihrem Zulagenkonto gespeicherten geförderten Beiträge und Zulagen einen in den meisten Fällen unzutreffenden Entnahmebetrag, den sie durch Bescheid festsetzt (§ 92b Abs. 1 Satz 3 EStG). Ist der Entnahmebetrag zu hoch, kann der Anbieter ihn nicht auszahlen.

Um zutreffende Entnahmebescheide erlassen zu können wäre es bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage stattdessen effektiver, wenn die ZfA im Entnahmebescheid den auszahlenden Altersvorsorge-Eigenheimbetrag nicht ausdrücklich benennt, sondern ihn lediglich auf die

---

<sup>2</sup> vgl. auch Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Eigenheimrentengesetzes, BT-Drs.16/9670, Seite 7f.

anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten begrenzt („höchstens x Euro“) und zusätzlich mitteilt, dass höchstens bis zu 75 Prozent oder 100 Prozent des tatsächlich vorhandenen geförderten Altersvorsorgevermögens entnommen werden können. Eine derartige Lösung hätte den Vorteil, dass der Bewilligungsvorgang im Interesse des Kunden beschleunigt wird, der Kunde nicht mehr mit divergierenden Entnahmewerten konfrontiert wird und die ZfA nicht auf ergänzende Mitteilungen des Anbieters für die Ermittlung des zutreffenden geförderten Altersvorsorgevermögens angewiesen ist.

Des Weiteren sollte – entgegen dem vorliegenden Entwurf und der aktuellen Rechtslage – ein Mindestentnahmebetrag eingeführt werden. Das Fehlen eines Mindestentnahmebetrages führt in der Praxis vermehrt dazu, dass Kunden mehrmals für Kleinstbeträge von weniger als 100 Euro einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag bei der ZfA beantragen. Die Ausübung dieses Rechtes führt sowohl auf Seiten der ZfA als auch bei den Anbietern zu verwaltungsaufwändigen und kostenintensiven Prozessen. Die ZfA muss mehrfach Bewilligungsbescheide erteilen auf deren Basis die Anbieter die einzelnen Auszahlungen jeweils vornehmen müssen, obwohl offenkundig ist, dass sich mit diesen jeweils bewilligten und ausgezahlten Beträgen keine Anschaffung/Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung bzw. der Erwerb von Genossenschaftsanteilen für eine selbstgenutzte Wohnung finanzieren lässt.

Unabhängig davon regen wir an, die bisherige Entnahmemöglichkeit zugunsten des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen (§ 92a Abs. 1 Nr. 3 EStG) aufzuheben: Nach den statistischen Erhebungen der ZfA haben seit Einführung dieser Entnahmemöglichkeit im Jahre 2008 durch das Eigenheimrentengesetz bis heute **insgesamt nur 19 (!)** Kapitalentnahmen stattgefunden. Die offensichtlich geringe praktische Bedeutung und der mit dieser Entnahmemöglichkeit in keinem Verhältnis stehende Aufwand bei den Anbietern (Einrichtung und Führung eines Wohnförderkontos sowie mit der Teilauszahlung verbundene umfangreiche Meldepflichten gegenüber der ZfA) rechtfertigen es, den Erwerb von Genossenschaftsanteilen aus der Altersvorsorgeförderung auszunehmen.

**Petition:**

Um die dauerhafte kostenintensive Verwaltung von Kleinstrentenansprüchen zu vermeiden, sollte unbedingt an der bisher geltenden Rechtslage festgehalten werden. Zur Vermeidung falscher Bescheide sollte das Verfahren wie beschrieben geändert werden. Ergänzend sollte die (Wieder-)Einführung eines Mindestentnahmebetrages erfolgen, um die unwirtschaftliche Entnahmemöglichkeit von Kleinstbeträgen zu vermeiden. Die Entnahmemöglichkeit zur Finanzierung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für eine selbstgenutzte Wohnung sollte entfallen.

**Formulierungsvorschlag zu § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG-E:**

„Der Zulagenberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder in diesem Abschnitt geförderte Kapital bis zu 75 Prozent; mindestens aber 3.000 Euro oder zu 100 Prozent, , wie folgt verwenden:...“

**Zu § 92a Abs. 1 Nr. 1 EStG-E (Jederzeitige Kapitalentnahmemöglichkeit geförderten Altersvorsorgevermögens für selbstgenutztes Wohneigentum)**

Mit der Neuformulierung von § 92a Abs. 1 Nr. 1 EStG-E soll die Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages während der Ansparphase nicht nur – wie bisher – für die Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung, sondern künftig auch für die Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens möglich sein. Bislang ist die Entnahme zur Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnung nur zu Beginn der Auszahlungsphase möglich (§ 92a Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Durch eine derartige Ausweitung der Kapitalentnahmemöglichkeit für Tilgungszwecke besteht für originär auf regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen im Alter ausgerichtete Riester-Verträge die Gefahr, dass diese zunehmend und vorschnell zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum ausgehöhlt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine solche auf ein evtl. jährliches Sondertilgungsrecht beim Darlehensvertrag abgestellte Entnahmemöglichkeit zu erheblichem Verwaltungs- und damit Kostenaufwand beim Anbieter und der Zulagenstelle führt.

**Petitum:**

Die vorgesehene allgemeine Ausdehnung der Kapitalentnahmemöglichkeit während der Ansparphase zur Tilgung eines für die Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung aufgenommenen Darlehens sollte entfallen und auf die originär auf Wohnungsbaufinanzierung ausgerichteten Verträge i.S.d. § 1 Abs. 1a AltZertG Fälle beschränkt werden.

**Hilfsweise:**

Das Entnahmerecht zu Tilgungszwecken sollte zur Vermeidung von Kosten zumindest nur einmal ausgeübt werden.

**Zu § 92a Abs. 1 Nr. 3 EStG-E (Förderung des behindertengerechten bzw. barriereerduzierten Umbaus)**

Nach § 92a Abs. 1 Nr. 3 EStG-E soll die Wohn-Riester-Förderung auf einen behindertengerechten bzw. barriereerduzierten Umbau einer selbstgenutzten Wohnung erstreckt werden. Gefördertes Altersvorsorgevermögen soll für diese Zwecke aus einem Riester-Vertrag als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag förderunschädlich entnommen werden können.

Bei einer zusätzlichen Einbeziehung derartiger Umbaumaßnahmen an einer selbstgenutzten Wohnung in die Wohn-Riester-Förderung besteht die Gefahr, dass es trotz der in § 92a Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und c EStG-E geplanten Vorkehrungen (insbes. Erfüllung der Vorgaben der DIN 18040-2) bei diesen Umbaumaßnahmen zu unerwünschten Mitnahmeeffekten kommen kann, zumal nur 50 Prozent des entnommenen Kapitals die Vorgaben der o. g. DIN für barrierefreies Bauen erfüllen müssen. Es ist nicht auszuschließen, dass aus dem Vertrag entnommenes gefördertes Altersvorsorgevermögen lediglich zur Finanzierung bloßer Schönheitsreparaturen bzw. zweckwidriger sonstiger Umbaumaßnahmen eingesetzt wird. Der mit der Riester-Förderung intendierte Zweck der Altersvorsorge würde dadurch ausgehöhlt. U. a. aus diesem Grund hatte die Bundesregierung seinerzeit in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Eigenheimrentengesetzes den Einschluss von (barrierearmen) Umbaumaßnahmen in die Eigenheimrentenförderung abgelehnt.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> vgl. BT-Drs. 16/9449, Seite 2.

Falls der Gesetzgeber dennoch barrierearme Umbaumaßnahmen im Rahmen der Altersvorsorge als förderungswürdig ansehen sollte, wäre zu überlegen, ob diese nicht an konkrete medizinische Erfordernisse geknüpft werden sollten (z. B. Erreichen einer gesetzlichen Pflegestufe).

Nicht zuletzt aus gesetzestechnischer Sicht erscheint die vorgesehene Regelung fragwürdig: Die Umbaumaßnahmen sollen

„die Vorgaben der DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011 erfüllen, die im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen ist und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt ist“ (vgl. § 92a Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b sowie § 92a Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG-E).

Eine derartige Konkretisierung sollte nicht im Gesetz, sondern in einer Verwaltungsvorschrift – z. B. in einem BMF-Schreiben vorgenommen und bei Bedarf aktualisiert werden.

**Petition:**

Die Einbeziehung eines behindertengerechten bzw. barrierereduzierenden Umbaus in die Wohn-Riester-Förderung sollte entfallen.

**Zu § 92a Abs. 2 Satz 3 EStG-E (Absenkung der fiktiven jährlichen Verzinsung von 2 auf 1 Prozent der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge)**

Die fiktive Verzinsung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge soll als Ausgleich für die vorzeitige Nutzung des Altersvorsorgekapitals und der annähernden Gleichstellung mit Riester-Produkten, die auf lebenslange Geldzahlungen im Alter ausgerichtet sind (Sparpläne, Versicherungen), dienen. Bereits die geltende fiktive Verzinsung von nur 2 Prozent entspricht aber nicht annähernd der tatsächlichen Rendite der Produkte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslang zu zahlenden Rente vorsehen, sodass diese Produkte im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung bereits jetzt wesentlich höher besteuert werden.

Mit der nunmehr vorgesehenen Absenkung des Zinssatzes auf 1 Prozent würde die sich schon jetzt bestehende steuerliche Benachteiligung der auf lebenslange Geldzahlungen im Alter ausgerichteten Riester-Produkte weiter verschärfen (zu einer weiteren wettbewerbsverzerrenden Maßnahme

vgl. die nachfolgenden Anmerkungen zu § 92a Abs. 2 Satz 6 EStG-E). Bei Rentenversicherungen beträgt der Garantiezins bei ab 2012 abgeschlossenen Verträgen bereits 1,75 Prozent. Dass auf eine fiktive Verzinsung aus Gründen der Gleichstellung mit anderen Altersvorsorgeprodukten nicht verzichtet werden kann, wird in der Begründung sogar selbst angesprochen.

**Petition:**

Falls die fiktive Verzinsung bei der Eigenheimrente auf 1 Prozent abgesenkt werden sollte, müsste eine entsprechende Begrenzung der steuerpflichtigen Erträge auch bei den auf Geldzahlung ausgerichteten Riester-Produkten Anwendung finden. Nur die fiktiv mit 1 Prozent ermittelten Erträge dürften – neben Zulagen und Eigenbeiträgen – bei der nachgelagerten Besteuerung berücksichtigt werden.

**Zu § 92a Abs. 2 Satz 6 EStG-E (Jederzeitige „Einmal-Besteuerung“ des Wohnförderkontos während der Auszahlungsphase)**

Mit der Anpassung dieser Vorschrift sollen die für den Bereich der sog. Wohn-Riester-Förderung geltenden Besteuerungsregeln im Vergleich zu auf Geldzahlungen ausgerichteten Riester-Verträgen (Rentenversicherungen, Bank- und Fondssparpläne) weiter privilegiert werden.

Während bei Wohn-Riester-Produkten bislang nur zu Beginn der „Auszahlungsphase“ eine – ohnehin schon privilegierte – Einmalbesteuerung auf Basis von 70 Prozent des in der selbstgenutzten Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals möglich ist, soll künftig diese Möglichkeit auf die gesamte „Auszahlungsphase“ ausgedehnt werden. Nach der Gesetzesbegründung soll dieser „Rabatt“ damit der sich ggf. ändernden Lebenssituation des Steuerpflichtigen Rechnung tragen.

Bei auf regelmäßigen Geldzahlungen ausgerichteten Riester-Verträgen ist eine Einmalbesteuerung des während der Ansparphase erwirtschafteten geförderten Altersvorsorgevermögens hingegen nicht zulässig. Die Besteuerung erfolgt parallel zu den lebenslang wiederkehrenden Geldleistungen. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist jeweils der volle Auszahlungsbetrag, eine reduzierte Bemessungsgrundlage wie bei der Einmalbesteuerung von Wohn-Riester-Produkten ist nicht möglich. Dies gilt auch bei Abfindung einer Kleinstrente nach 93 Abs. 3 EStG sowie bei

der zu Beginn der Auszahlungsphase möglichen Entnahme von 30 Prozent des Kapitals.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Ausdehnung der Möglichkeit zu einer reduzierten Einmalbesteuerung auf die gesamte Auszahlungsphase wird die ohnehin schon bestehende steuerliche Benachteiligung von Riester-Verträgen mit lebenslangen Geldzahlungen weiter verschärft. Steuerpflichtige, die mit „Wohn-Riester“ Altersvorsorge betreiben, hätten neben der vorgesehenen günstigen fiktiven Verzinsung mit der flexiblen Einmal-Besteuerung ein weiteres Instrument, ihre Steuersituation zu optimieren.

Die bestehenden unterschiedlichen steuerlichen Rahmenbedingungen für klassische Riester-Verträge einerseits und Wohn-Riester-Produkte andererseits führen bereits heute zu Wettbewerbsverzerrungen. Nach den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Abschlusszahlen von Riester-Verträgen für das zweite Quartal 2012 entfallen bereits 80 Prozent aller Neuabschlüsse auf Wohn-Riester-Produkte.<sup>4</sup> Die im Entwurf vorgesehenen weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn-Riester-Förderung würden diese einseitige Bevorzugung weiter verschärfen, die Rahmenbedingungen der steuerlich geförderten Altersvorsorge würden zugunsten des Ausbaus der Förderung von Wohneigentum ausgehöhlt.

**Petition:**

Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit muss die Möglichkeit einer (flexiblen und reduzierten) Einmalbesteuerung auch bei auf Geldzahlung lautenden Riester-Verträgen eröffnet werden. Anderenfalls beeinflussen zunehmend steuerliche Aspekte die Entscheidung, in welcher Form für das Alter vorgesorgt werden soll, obwohl nach der ursprünglichen Vorstellung des Gesetzgebers die steuerlichen Rahmenbedingungen geförderter Altersvorsorgeprodukte produktneutral ausgestaltet sein sollen.

Sofern der Gesetzgeber gezielt den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums fördern will, sollte er hierzu einen Weg außerhalb der Regelungen zur steuerlich geförderten Altersvorsorge wählen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass entgegen der ursprünglichen Zielsetzung die Riester-Förderung immer weniger zum Abschluss von Verträgen führt, die auf eine Schließung der durch zurückgehende Leistungen der staatlichen Si-

---

<sup>4</sup> <http://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/Riestervertraege-II-Quartal-2012-08-31.html;jsessionid=28A5C69D890E5E0500089E537CE1E4E3>

cherungssysteme entstehenden Versorgungslücken im Alter ausgerichtet sind.

#### **IV. Transparenzvorgaben bei der Riester- und der Basisrente**

##### **1. Kostenvorgaben**

##### **Zu § 1 Abs. 1 letzter Satz AltZertG-E (Deckelung der Abschlusskosten bei Anbieterwechsel)**

Aus der Formulierung geht nicht klar hervor, dass auf die zukünftigen Beiträge und das ungeförderte übertragene Kapital beim neuen Anbieter Abschlusskosten berechnet werden dürfen. Dies muss aber möglich sein, da es ansonsten rein aus Kostensicht vorteilhaft wäre, direkt nach einem Vertragsabschluss sofort den Anbieter zu wechseln. Zudem wäre eine technische Umstellung der Provisions-Systeme erforderlich, so dass eine adäquate Umsetzungsfrist vorgesehen werden sollte.

Mit der Regelung soll ein Anbieterwechsel zum bzw. kurz vor Rentenbeginn erleichtert und damit der Wettbewerb gestärkt werden. Infolge des geforderten Beitragserhalts ist eine Übertragung zum Rentenbeginn allerdings nur möglich, wenn der neue Anbieter weder Abschluss- noch Verwaltungskosten erhebt, da das übertragene Kapital zu 100 Prozent für die Verrentung zur Verfügung stehen muss und ab Rentenbeginn auch keine weiteren Beiträge mehr gezahlt werden. Damit wird ein solcher Vertrag für den übernehmenden Anbieter unattraktiv. Um einen Wettbewerb um die Höhe der laufenden Rente unmittelbar vor Rentenbeginn zu ermöglichen ist folglich notwendig, den Beitragserhalt für diesen Fall zu modifizieren, z.B. indem für das übertragene Kapital die Forderung in folgender Weise modifiziert wird, dass 98 Prozent zum Zeitpunkt der Verrentung zur Verfügung stehen müssen. Die 2-Prozent-Punkte Differenz entsprechen der Hälfte eines üblichen Provisions-Satzes von 4 Prozent eines Einmalbeitrages.

##### **Petition:**

Die Regelung sollte wie folgt gefasst werden (Ergänzung unterstrichen):

„Bei der Berechnung der darauf entfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sind vom Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrages maximal 50 Prozent des übertragene, im Zeitpunkt der Übertragung des nach

§ 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Kapitals zu berücksichtigen.“

### **Zu § 2a AltZertG-E (Vorgabe von zulässigen Kostenarten)**

Ausweislich der Begründung soll die Vorgabe gemäß § 2a AltZertG-E dazu dienen, die Kosten besser zu vergleichen. Allerdings kann selbst bei einer Beschränkung auf die sechs zulässigen Kostenarten die Kostenstruktur vom Kunden nicht nachvollzogen werden. Bereits zwei zulässige Kostenarten führen dazu, dass der Kunde die Kostenwirkung nicht direkt vergleichen kann. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, dass für eine vergleichbare Kostenangabe die verschiedenen Kosten in eine Gesamtkostenquote überführt werden müssen. Die in der vorbereitenden ZEW-Studie „Transparenz von privaten Riester- und Basisrentenprodukten“ vorgeschlagene Effektivkosten-Angabe, bei der alle Kostenarten in einen Rendite-Abschlag umgerechnet werden, ist hierfür hervorragend geeignet. Durch die Effektivkosten werden auch komplexe Kostenstrukturen in eine eindimensionale Kostenquote überführt, die ohne weitere Hilfsmittel direkt vergleichbar ist („Laientransparenz“). Die Angabe der Kostenstruktur ist dagegen eher dem Bereich der Expertentransparenz zuzuordnen (Ratingunternehmen, Wettbewerber). Daher spricht auch nichts dagegen, die Kostenstruktur in den anderen Vertragsunterlagen offenzulegen. Allerdings sollte auf eine Angabe im Produktinformationsblatt verzichtet werden, da sie das notwendigerweise knappe, kundenorientierte Dokument nur unnötig aufbläht.

In der Begründung wird zudem behauptet, die Auflistung enthalte die „gängigsten“ Bezugsgrößen. Dies ist aber nicht zutreffend. Beispielsweise sind die „Beitragssumme“ und die Zulagen in der Auflistung nicht enthalten – zumindest ist unklar, ob diese Bezugsgrößen unter „eingezahlte oder vereinbarte Beiträge“ subsumiert werden können. Auch in der Ansparphase kann die versicherte Rente als Kosten-Bezugsgröße Verwendung finden – bspw. bei Beitragsfreistellungen, insofern sollte Buchstabe f nicht auf die Auszahlungsphase begrenzt werden.

Bei den anlassbezogenen Kosten in der zweiten Aufzählungsgruppe fehlen typische, vom Kunden zu verantwortende Kosten, etwa die Erstellung einer Ersatz-Police nach Verlust oder Rückläufer im Last-Schriftverfahren.

**Petitur:**

Wir schlagen vor, § 2a AltZertG-E ersatzlos zu streichen. Sollte daran festgehalten werden, wären in der ersten Aufzählungsgruppe die Beitragssumme und die Zulage zu ergänzen und bei Buchstabe f „ab Beginn der Auszahlungsphase“ zu streichen. In der zweiten Aufzählungsgruppe wäre „j) vom Kunden zu verantwortende Kosten“ zu ergänzen.

**2. Einführung eines Produktinformationsblattes, laufende Information****Zu § 6 Satz 1 AltZertG-E (VO-Ermächtigung für Bestimmungen über das Zertifizierungsverfahren sowie zur Ausgestaltung der Produktinformation)**

Die Regelung enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von näheren Bestimmungen über das Zertifizierungsverfahren sowie zur Ausgestaltung der Produktinformation. Es bestehen Zweifel daran, ob diese Verordnungsermächtigung hinreichend konkret ist. In Bezug auf die Produktinformation sind die hier gegebenen Stichworte „Art, Inhalt, Umfang und Darstellung“ unpräzise. Es wird daher angeregt, im Lichte des zu erarbeitenden Verordnungsentwurfs eine nähere Präzisierung bereits in die Verordnungsermächtigung aufzunehmen. Orientierungspunkt könnte insofern die in § 7 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung für Informationspflichten im Versicherungssektor sein.

**Zu § 7 Abs. 1 AltZertG-E (Produktinformationsblatt)**

Gegen den Umfang des Produktinformationsblattes sowie der zivilrechtlichen Bewehrung bestehen erhebliche Bedenken. Die in § 7 Abs. 1 vorgesehenen Informationspflichten weisen einen Umfang auf, der mit der gleichzeitigen Vorgabe gemäß § 11 des vorgelegten Verordnungsentwurfs, nämlich einer Darstellung über zwei DIN A-4-Seiten, von vornherein nicht vereinbar ist. Die Zielsetzung, eine kurze und verständliche Darstellung zu erreichen, unterstützen wir ausdrücklich. Die Darstellung von 18 Informationspunkten auf zwei DIN A-4-Seiten halten wir allerdings für undurchführbar. Wir regen daher dringend an, den Umfang der Informationspflichten zu kürzen und sie auf wenige wichtige Angaben zu reduzieren. Im Hinblick auf die gewünschte Zielsetzung einer besseren Ver-

gleichbarkeit zwischen den Produkten sollte vor allem auf „allgemeine“ Informationen verzichtet werden, bei denen sich die Produkte überhaupt nicht unterscheiden. Dies trifft insbesondere auf den Inflations-Hinweis und die Überprüfung der Förderberechtigung zu (§ 7 Abs. 1 Nr. 4, 11 AltZertG-E). Zudem sollten Redundanzen vermieden werden, wie bspw. eine Mehrfach-Information über Kosten (§ 7 Abs. 1 Nr. 10, 12 und 16 AltZertG-E) und Risiken (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 und 8 AltZertG-E). Die Information über „Möglichkeiten und Folgen einer Beitragsfreistellung oder Tilgungsaussetzung“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 17 AltZertG-E) erscheinen uns nicht relevant genug für eine Kurzinformation – eine entsprechende Information in den AVB genügt.

**Petitur:**

Insgesamt können aus unserer Sicht § 7 Abs. 1 Nr. 4, 8, 10, 11, 13 und 17 Alt-ZertG-E ersatzlos gestrichen werden (zu Nr. 8 und 10 vgl. ausführlichere Erläuterungen weiter unten).

**Zu § 7 Abs. 1 Nr. 8 AltZertG-E (Darstellung der Wahrscheinlichkeiten für verschiedene Wertentwicklungen)**

Vorgesehen ist die Angabe von aus Simulationsrechnungen abgeleiteten Eintrittswahrscheinlichkeiten für verschiedene Renditebereiche, also bspw. Aussagen der Art „In 13 Prozent aller Fälle liegt die Rendite bei Rentenbeginn zwischen 2 Prozent und 4 Prozent“. Wir halten eine solche Angabe in einem kurzen Informationsblatt für ungeeignet. Sie ist

- schwer verständlich für den Kunden: Die doppelte Prozent-Angabe ist an sich schon sehr anspruchsvoll. Zusätzlich muss der Kunde noch nachvollziehen, dass die erste Prozent-Angabe eine Wahrscheinlichkeit und die zweite Prozent-Angabe eine Rendite bezeichnet.
- sehr aufwendig: Selbst wenn die Aussage vom Kunden inhaltlich nachvollzogen wurde, muss er sie auch richtig einordnen können. Es muss sichergestellt sein, dass die Angaben nicht auf Grund unzureichender Erläuterungen missverstanden werden. Dazu gehört eine Beschreibung des Simulationsverfahrens – insbesondere der dabei verwendeten Kapitalmarkt-Parameter. Dies verlangt mehr Raum, als auf einem 2-seitigen Papier zur Verfügung steht, in dem noch über 17 weitere Punkte informiert werden soll.

- redundant: Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 AltZertG-E muss im PIB über die Chance-Risiko-Klasse des Produkts informiert werden. Dies erlaubt dem Kunden eine einfach nachvollziehbare relative Einschätzung über den Chance-Risiko-Charakter des Produkts im Vergleich zu den anderen Angeboten am Markt. Dies ist für eine Kurzinformation ausreichend. Es ist nicht erforderlich, in der Folge Nummer noch eine zusätzliche Quantifizierung des detaillierten Rendite-Risiko-Profiles des Produkts vorzunehmen.
- wenig robust: Die Renditeverteilung reagiert im Allgemeinen sehr empfindlich auf Änderungen der Kapitalmarktparameter. Entsprechend groß sind dann die Änderungen der Wahrscheinlichkeitsangaben. Die Chance-Risiko-Klassen reagieren dagegen viel robuster auf Parameter-Änderungen.

**Petition:**

Im Lichte von § 7 Abs. 1 Nr. 7 AltZertG-E schlagen wir vor, § 7 Abs. 1 Nr. 8 AltZertG-E ersatzlos zu streichen. Ein Hinweis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 AltZertG-E ist dann ebenfalls nicht mehr erforderlich. Als Ersatz für Nr. 13 sollte ein allgemeiner Vorbehaltstext ergänzt werden, dass die in dem kurzen Produktinformationsblatt gegebenen Informationen nicht abschließend sind, analog zur Regelung im VVG-Produktinformationsblatt (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2 VVG-InfoV).

**Zu § 7 Abs. 1 Nr. 10 AltZertG-E (Einzeloffenlegung der Kosten)**

Wie in unseren Erläuterung zu § 2a AltZertG-E (Vorgabe von zulässigen Kostenarten) ausgeführt, sollte in einer Kurzinformation die Angabe der Kostenwirkung Vorrang vor einer Einzeloffenlegung der Kosten haben. Nur im Wege der Preis-Leistungs-Darstellung (§ 7 Abs. 1 Nr. 12 AltZertG-E) wird dem Kunden die Kostenwirkung zum Rentenbeginn transparent und vergleichbar dargestellt. Mit der Preis-Leistungs-Darstellung (§ 7 Abs. 1 Nr. 12 AltZertG-E) wird dem Kunden in einfachster Weise die Kostenwirkung zum Rentenbeginn dargestellt, mit den Informationen zum Anbieterwechsel erhält der Kunde Informationen zur Kostenwirkung im Vertragsverlauf (§ 7 Abs. 1 Nr. 16 AltZertG-E). Eine zusätzliche Information über die Einzelkosten innerhalb der Kurzinformation ist daher überflüssig. Sollte daran festgehalten werden, müsste mindestens klargestellt werden, dass diese Kostenangabe für Versicherungsverträge an die Stelle der in § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der VVG-Informationspflichten-Verordnung tritt.

**Petiturum:**

Im Lichte von § 7 Abs. 1 Nr. 12 und 16 AltZertG-E schlagen wir vor, § 7 Abs. 1 Nr. 10 AltZertG-E ersatzlos zu streichen. Ersatzweise müsste Absatz 1 um folgenden Satz zu ergänzt werden:

„Die nach diesem Absatz notwendigen Kostenangaben treten bei Versicherungsverträgen an die Stelle der Kostenangaben gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der VVG-Informationspflichten-Verordnung“.

Zudem enthält die Begründung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Alt ZertG-E zwei redaktionelle Fehler. Es wird erläutert, dass der Ausweis der Einzelkosten nicht für Verträge gilt, die vor dem in § 7 Abs. 6 Satz 1 AltZertG-E genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden. Es muss unseres Erachtens hier auf § 14 Abs. 6 Satz 1 AltZertG-E verwiesen werden, da § 7 Abs. 6 Satz 1 AltZertG-E nicht vorhanden ist. Zudem wird auf Neuzertifizierungen verwiesen, obwohl gemäß § 14 Abs. 2a AltZertG-E eine Umsetzung der Änderungen keine Neuzertifizierung auslöst.

**Zu § 7 Abs. 2 Satz 4 AltZertG-E (Nachweis des Zugangs des individuellen Produktinformationsblattes)**

Die Regelung sieht vor, dass der rechtzeitige Zugang des individuellen Produktinformationsblattes nachgewiesen werden muss. Diese Regelung ist zumindest unklar und dem Wortlaut nach über § 8 Abs. 2 Satz 3 VVG hinausgehend. Nach der VVG-Regelung obliegt dem Versicherer der Nachweis über den Zugang der Unterlagen (z. B: AVB, Produktinformationsblatt). Es fällt damit in seine Verantwortung, dass er z. B. in einem Prozess den Zugang der Unterlagen auch beweisen kann. Die geplante Regelung im AltZertG könnte darüber hinausgehend so verstanden werden, dass der Anbieter unabhängig von der konkreten Bedarfssituation stets belegen können muss, dass das individuelle Produktinformationsblatt dem Kunden rechtzeitig zugegangen ist.

**Petiturum:**

§ 7 Abs. 2 Satz 4 AltZertG sollte wie folgt gefasst werden:

„Der Nachweis über den Zugang des individuellen Produktinformationsblattes obliegt dem Anbieter.“

### **Zu § 7 Abs. 3 AltZertG-E (3-jähriges Rücktrittsrecht bei Falschinformation)**

Das in § 7 Abs. 3 AltZertG-E vorgesehene zusätzliche Rücktrittsrecht, das mit einer Frist von drei Jahren versehen ist, entbehrt bei gleichzeitiger Einführung eines Widerrufsrechts sowie umfassender Vorab-Informationen des Kunden einer Rechtfertigung. Daran vermag auch der in der Begründung gegebene Hinweis nichts zu ändern, demzufolge in der ersten Jahresabrechnung die Kosten für die Zulagen noch nicht erfasst seien, diese somit erst erhoben werden könnten, wenn die Zulagen eingehen. Da gemäß dem vorliegenden Entwurf der Anbieter eine umfassende Kosteninformation schuldet, kann bereits zu diesem Zeitpunkt der Kunde eine Einschätzung vornehmen, auch wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses natürlich noch keine Zulagen dem Vertrag zugewiesen worden sind. Die Dopplung eines Widerrufs- und Rücktrittsrechts dürfte im deutschen Recht zudem einmalig sein. Es führt im Ergebnis dazu, dass in einem Zeitraum von drei Jahren der Gesetzgeber ein Reuerecht schaffen würde, das mit der Zielsetzung des Gesetzes, eine stabile private Altersvorsorge zu gewähren, schwer vereinbar wäre. In keinem Fall hinnehmbar ist zudem, dass neben dem Rücktrittsrecht auch noch ein Widerrufsrecht eingeräumt wird.

Es ist nicht ersichtlich, warum die im Rahmen der VVG-Reform neu gestaltete Widerrufsregelung nach § 8 VVG für Riester- und Basisrentenverträge nicht genügen soll. Eine Begründung findet sich bisher nicht in der Gesetzesbegründung. Hiermit wird unseres Erachtens eine wirtschaftliche Strafregelung implementiert, ohne dass ersichtlich ist, warum bei diesen Vertragstypen eine strengere Rechtsfolge gelten soll als bei sonstigen Lebensversicherungsverträgen. Sie geht auch über das allgemeine Rücktrittsrecht nach § 346 BGB hinaus, denn dort sind die beiderseitigen Leistungen zurück zu gewähren, d.h. der Versicherer kann mindestens den geleisteten Versicherungsschutz als Abzug vornehmen. Für die neue selbständige BU im Bereich der Basisversorgung führt eine solche Regelung zu der Möglichkeit, sich drei Jahre lang kostenlosen Versicherungsschutz zu besorgen; das erscheint nicht interessengerecht.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH zum Widerspruchs- oder Widerrufsrecht nach VVG und VVG a.F. führt die Intransparenz von Verbraucherinformationen nicht zu einem verlängerten Widerspruchsrecht. Wenn nun bei „nicht richtiger“ Information das Rücktrittsrecht greifen soll, besteht die Gefahr, dass künftig auch bei anderen Streitigkeiten über die Ausle-

gung der Produktinformation einem verlängerten Rücktrittsrecht Tür und Tor geöffnet wird.

Zudem soll nach der Vorschrift der Versicherer verpflichtet werden, dem VN die Beiträge zuzüglich Zulagen und beides mit dem gesetzlichen Verzugszins verzinst zu erstatten. Die Rückgewähr von Zulagen an den VN setzt zunächst voraus, dass der Rücktritt nicht mehr als schädliche Verwendung gilt, d.h. dass der Versicherer bei Riesterverträgen nicht zusätzlich noch die Zulagen an die Zulagenstelle zurückerstatten muss. Daher sollte hier eine gesetzliche Klarstellung auf die Beiträge erfolgen oder es sollte dann zumindest gesetzlich klargestellt werden, dass der Rücktritt keine schädliche Verwendung ist.

**Petition:**

Wir schlagen vor, § 7 Absatz 3 AltZertG-E ersatzlos zu streichen.

**Zu § 7 Abs. 4 AltZertG-E (Muster-Produktinformationsblätter)**

Die in Absatz 4 vorgesehene Vorgabe, dass Anbieter vier Muster-Produktinformationsblätter zu stellen und im Internet zu veröffentlichen haben, erscheint ebenfalls als fraglich. Für den Kunden bleibt das individuelle Produktinformationsblatt entscheidend. Sofern der Kunde Interesse hat, kann er jederzeit – auch unabhängig davon – beim Unternehmen die notwendigen Informationen abrufen. Dazu bedarf es nicht Muster-Produktinformationsblättern, denen ohnehin keine konkreten Vertragsangaben entnommen werden können. Für nicht vertretbar erachten wir zudem die Ermächtigung des BMF, Einzelheiten der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt zu regeln. Bei allen diesbezüglichen Regelungen handelt es sich um Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 12 GG, da die Muster- PIB vor dem erstmaligen Vertrieb des Tarifs veröffentlicht sein müssen. Für einen derartigen Eingriff wäre ein Gesetz oder eine Verordnung erforderlich, eine Ermächtigung zur Regelung durch BMF-Schreiben dürfte unseres Erachtens als nicht ausreichend einzuschätzen sein. Soweit hier Bedarf für Vorgaben besteht und sofern an der Regelung trotz unserer Bedenken festgehalten würde, regen wir dringend an, diese Vorgaben bereits in das Gesetz oder in der vorgesehenen Verordnung aufzunehmen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die EU-Kommission derzeit an sogenannten „Basisinformationsblätter für Anlageprodukte“ arbeitet<sup>5</sup>. Nach derzeitigem Diskussionsstand sollen diese Basisinformationsblätter ähnliche Inhalte (Kosten, Leistungen, Chancen, Risiken ...) transportieren wie die Muster-Produktinformationsblätter und ebenfalls in „abstrakter“ Form, d.h. nicht auf Basis von individuellen Kundendaten, im Internet zur Verfügung gestellt werden. Der GDV hat sich zwar gegen eine Einbeziehung von Altersvorsorgeprodukten ausgesprochen, die EU-Kommission strebt allerdings einen möglichst umfassenden Anwendungsbereich an. Hier wäre daher frühzeitig darauf zu achten, dass es nicht zu einer Doppelinformation kommt.

#### **Zu § 7a Abs. 1 Nr. 5 AltZertG-E / § 7c Satz 3 AltZertG-E (Aktualisierung der Modellrechnung)**

Es ist sehr sinnvoll, in der jährlichen Information eine aktualisierte Modellrechnung aufzunehmen. Dem Kunden wird damit ein wertvolles Hilfsmittel an die Hand gegeben, seine aktuelle Versorgungs-Situation einzuschätzen und ggf. neu zu justieren. Irreführend und haftungsrechtlich bedenklich kann es dagegen sein, die aktualisierte Hochrechnung immer mit den gleichen Wertentwicklungen wie bei Vertragsabschluss vorzunehmen, der möglicherweise bereits Jahrzehnte zurückliegt. Dann würde die Aktualisierung nur die in der bisherigen Vertragslaufzeit geschehenen Veränderungen berücksichtigen, nicht jedoch eine geänderte Einschätzung für die Zukunft. Dies betrifft in besonderem Maße die klassische Lebensversicherung, bei der gemäß unserem Vorschlag als Wertentwicklung die aktuell deklarierte Gesamtverzinsung angesetzt wird, die im Normalfall jährlich überprüft und ggf. angepasst wird. Es sollte daher auf die Vorgabe zu den Wertentwicklungen abgezielt werden, die zum Zeitpunkt der laufenden Information gelten. Eine analoge Änderung ist für § 7c Satz 3 AltZertG-E angezeigt.

---

<sup>5</sup> Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0352:FIN:DE:PDF>)

**Petitum:**

Nr. 5 sollte wie folgt gefasst werden:

„... für die Berechnung sind die in der Vergangenheit tatsächlich gezahlten Beiträge und die ~~in dem vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt genannten~~ Wertentwicklungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

Satz 3 sollte wie folgt gefasst werden:

„...Der Berechnung des Preis-Leistungs-Verhältnisses sind die Wertentwicklungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen, ~~die den Berechnungen im vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt zugrunde gelegen haben.~~“

**Zu § 7e AltZertG-E (Widerrufsrecht nach § 355 BGB)**

Die vorgeschlagene Einführung eines Widerrufsrechts stößt in der jetzigen Ausgestaltung auf Bedenken. Verwirrend ist nämlich die zu den Gesetzesänderungen gegebene Begründung, die abweichend von dem Gesetzestext nicht auf § 355 BGB, sondern auf § 8 VVG verweist. Im Hinblick auf die Statuierung eines entsprechenden Lösungsrechts ist es entscheidend, klare und rechtssichere Vorgaben zu machen. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass erst die Rechtsprechung eine Klärung herbeiführen kann, welches Widerrufsrecht bei bestimmten Durchführungswegen einschlägig sein soll. Es ist daher unverzichtbar, insofern klare Vorgaben zu formulieren. Wir schlagen daher vor, bezüglich Versicherungsverträgen anstelle von § 355 BGB die Regelungen der § 8 und 9 VVG ausdrücklich für anwendbar zu erklären.

Zudem wird in der Gesetzesbegründung zu § 7e AltZertG von einem 14-tätigen Widerrufsrecht nach § 8 VVG für Versicherungen ausgegangen. Tatsächlich können bei Riester- und Basisrentenversicherungen nur Lebensversicherungen mit 30-tägigem Widerrufsrecht nach § 152 Abs. 1 VVG angeboten werden.

**Petitum hierzu:**

Diese Ungenauigkeit ist zu korrigieren.

**Petitum:**

§ 7e Satz 2 AltZertG-E sollte wie folgt gefasst werden:

„Im Falle eines Versicherungsvertrages steht dem Vertragspartner statt dessen im Rahmen seines Anwendungsbereiches ein Widerrufsrecht nach § 8, 9 des Versicherungsvertragsgesetzes zu.“

**Zu § 8 Abs. 3 AltZertG-E (Informationspflicht über den Verzicht auf die Zertifizierung)**

§ 8 Abs. 3 AltZertG-E sieht bisher auch für den Fall des Verzichts auf die Zertifizierung eine Informationspflicht des Anbieters gegenüber dem Vertragspartner vor. Diese Informationspflicht erhöht lediglich den Verwaltungsaufwand. Es sind keinerlei Vorteile für den Kunden ersichtlich. Die Zertifizierungsnummer bleibt auch bei einem Verzicht erhalten und bei der ZfA als Prüfungskriterium für die steuerliche Förderung hinterlegt. Dieser Umstand ist für den Kunden wesentlich, nicht aber, ob die Zertifizierungsnummer weiterhin in der Liste des BZfSt auftaucht. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Kunde irgendein Informationsinteresse hinsichtlich des Verzichts haben könnte. Sein konkreter Vertrag ist vom dem Verzicht in keiner Weise tangiert. Die Information über den Verzicht der Zertifizierung führt beim Kunden lediglich zu Fehlvorstellungen und zu Verunsicherungen.

Es wird daher angeregt, in § 8 Abs. 3 AltZertG-E die Verpflichtung, den Vertragspartner zu unterrichten, auf die Fälle der Rücknahme und des Widerrufs der Zertifizierung zu beschränken.

**Petitum:**

§ 8 Abs. 3 AltZertG-E sollte daher wie folgt gefasst werden:

„(3) Der Anbieter ist verpflichtet, den Vertragspartner, mit dem er einen Altersvorsorgevertrag oder Basisrentenvertrag abgeschlossen hat, über Rücknahme oder Widerruf der Zertifizierung unverzüglich zu unterrichten.“

### **Zu § 14 Abs. 6 AltZertG-E (Übergangsvorschrift)**

Da die erweiterte jährliche Informationspflicht nicht nur im Neugeschäft sondern auch im Bestand Anpassungsbedarf auslöst, sind umfangreichere, technische Änderungen erforderlich. Für diese Änderung sollte daher eine verlängerte Umsetzungsfrist bis zum 1.1.2015 gelten.

In der Begründung zu § 14 Abs. 6 AltZertG-E wird dargestellt, dass die Änderungen der §§ 7-7e AltZertG-E erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres der Verkündung der Verordnung anzuwenden sind.

Dies widerspricht der vorgesehenen gesetzlichen Regelung des § 14 Abs. 6 AltZertG-E, nach der §§ 7-7e AltZertG-E erstmals am ersten Tag des 18. auf die Verkündung der Verordnung folgenden Kalendermonats anzuwenden sind.

#### **Petition:**

In § 14 Abs. 6 AltZertG-E sollte folgender Satz 2 eingefügt werden:

„Abweichend davon ist die erweiterte jährliche Informationspflicht (§ 7a AltZertG) erstmals am ersten Tag des 24. auf die Verkündung einer Verordnung im Sinne des § 6 Satz 1 folgenden Kalendermonats anzuwenden.“

Zudem wäre die Begründung entsprechend anzupassen.

Berlin, den 13. November 2012